

Wahl des Ersten Beigeordneten

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	21.02.2017	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Die Amtszeit des Ersten Beigeordneten Klaus Schrempf endet nach acht Jahren am 30.04.2017.

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.12.2016 hat das Gremium der in der Beilage Nr. 162/2016 beschriebenen öffentlichen Stellenausschreibung sowie der Wahl am 21. Februar 2017 zugestimmt. Auf die weiteren Ausführungen der Beilage Nr. 162/2016 wird verwiesen.

Die Stellenausschreibung, wie in der Anlage dargestellt, wurde in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg am Freitag, 13. Januar 2017 veröffentlicht. Auf die Ausschreibung hat sich als einziger Bewerber Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Klaus Schrempf beworben; die Bewerbung ging innerhalb der Bewerbungsfrist ein.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat wählt den Ersten Beigeordneten der Stadt Besigheim für eine Amtszeit von 8 Jahren, beginnend ab 01.05.2017.
2. Der gewählte Bewerber wird mit Wirkung vom 01.05.2017 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vom 01.05.2017 bis 30.04.2025 zum Ersten Beigeordneten ernannt. Er wird gemäß § 2 Nr. 3a LKomBesVO in die im Stellenplan ausgewiesene Stelle der Besoldungsgruppe A 16 eingewiesen.

### **III. Begründung**

Nach § 50 GemO sind Beigeordnete als hauptamtliche Beamte für 8 Jahre zu bestellen. Der Gemeinderat entscheidet hierbei durch Wahl. Dies gilt auch dann, wenn nur eine Bewerbung vorliegt.

Das Beamtenverhältnis des Ersten Beigeordneten ist durch Ernennung zu begründen. Die Ernennungsurkunde ist nach der Wahl durch den Gemeinderat vom Bürgermeister auszustellen und zu unterzeichnen.

Wahlen durch den Gemeinderat werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel abgehalten. Eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Gewählt ist der Bewerber, der die absolute Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, erhalten hat.

Hinderungsgründe nach § 51 GemO für die Wahl von Herrn Schrempf zum Ersten Beigeordneten sind nicht bekannt.

### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

keine

### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

keine